

30. Oktober  
2013

## Verordnung über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHV) (Änderung)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf Antrag der Erziehungsdirektion,  
beschliesst:*

### I.

Die Verordnung vom 13. April 2005 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHV) wird wie folgt geändert:

**Art. 1** Diese Verordnung regelt  
*a bis f* unverändert,  
*g* die Planung, Steuerung und Finanzierung,  
*h* unverändert.

**Art. 7** <sup>1</sup> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 20 Prozent melden der Rektorin oder dem Rektor jährlich in Form einer Selbstdeklaration  
*a bis d* unverändert.  
<sup>2 und 3</sup> Unverändert.

**Art. 22** <sup>1</sup> Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter sorgt dafür, dass die Stellvertretung während des Urlaubs sichergestellt ist.  
<sup>2</sup> Unverändert.

**Art. 35** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Ebenfalls zum Studium zugelassen werden können Personen, welche die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 nicht erfüllen, nachdem sie in einem von der Pädagogischen Hochschule dokumentierten Aufnahmeverfahren erfolgreich auf ihre Studierfähigkeit hin geprüft worden sind (Aufnahme sur dossier). Voraussetzungen für die Zulassung zum Aufnahmeverfahren sind:  
*a* Mindestalter 30 Jahre,  
*b* Abschluss einer dreijährigen Ausbildung auf der Sekundarstufe II und  
*c* nachgewiesene Berufstätigkeit nach Abschluss der Ausbildung, entsprechend einem Umfang von 100 Stellenprozenten während drei Jahren, verteilt auf maximal sieben Jahre.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 und 4.

**Art. 36** <sup>1 bis 4</sup> Unverändert.

<sup>5</sup> Wird ein Erweiterungsdiplom an der Pädagogischen Hochschule erworben, muss dieses weitere Fach im Fachstudium als Nebenfach bzw. Minor im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten abgeschlossen worden sein.

Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

## 8. Planung, Steuerung und Finanzierung

### 8.1 Hochschulplanung

**Art. 46**<sup>1</sup> Die Hochschulplanung berücksichtigt die Legislatur- und Finanzplanung des Kantons sowie die wissenschafts- und finanzpolitischen Zielsetzungen und Entwicklungen im Hochschulbereich auf gesamtschweizerischer Ebene.

<sup>2</sup> Sie trägt zu einer koordinierten Hochschulpolitik des Kantons bei und bildet die Grundlage für die Mitwirkung des Kantons bei der Hochschulplanung des Bundes.

<sup>3</sup> Die Erziehungsdirektion stellt die Mitwirkung der betroffenen Direktionen, die Pädagogische Hochschule diejenige der betroffenen Organisationseinheiten sicher.

#### 8.1a (neu) Leistungsauftrag

Leistungsauftrag des  
Regierungsrates

**Art. 47**<sup>1</sup> Der Leistungsauftrag des Regierungsrates wird in der Regel für einen Zeitraum von vier Jahren beschlossen.

<sup>2</sup> Die Erziehungsdirektion erarbeitet den Leistungsauftrag in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule.

<sup>3</sup> Die finanziellen Eckwerte der Leistungserbringung werden gemäss Artikel 48e Absätze 2 und 3 bestimmt.

<sup>4</sup> Zur Beurteilung der Zielerreichung werden im Leistungsauftrag Indikatoren und Sollwerte festgelegt.

<sup>5</sup> Werden im Rahmen von Massnahmen zur Erhaltung eines ausgeglichenen Finanzhaushalts Kürzungen vorgenommen, passt der Regierungsrat den Leistungsauftrag entsprechend an.

Leistungsauftrag der  
Erziehungsdirektion

**Art. 47a (neu)**<sup>1</sup> Die Erziehungsdirektion erlässt in den Bereichen Weiterbildung sowie Dienstleistungen für Lehrpersonen und Schulleitungen einen konkretisierenden Leistungsauftrag.

<sup>2</sup> Dieser wird in der Regel für einen Zeitraum von vier Jahren beschlossen, kann jedoch jährlich den aktuellen Bedürfnissen angepasst werden.

<sup>3</sup> Die finanziellen Eckwerte der Leistungserbringung werden gemäss Artikel 48e Absatz 2 Buchstabe *b* und Absatz 3 bestimmt.

<sup>4</sup> Die Bestimmungen des Artikels 47 Absätze 2, 4 und 5 sind sinngemäss anwendbar.

#### 8.1b (neu) Berichterstattung

##### 8.1b.1 (neu) Geschäftsbericht

Abgabe

**Art. 48**<sup>1</sup> Die Pädagogische Hochschule legt dem Amt für Hochschulen jährlich ihren Geschäftsbericht mit den Tätigkeitsschwerpunkten und der Jahresrechnung vor.

<sup>2</sup> Die Erziehungsdirektion bestimmt den Zeitpunkt der Abgabe unter Berück-

sichtigung der gesamtstaatlichen Prozesse.

<sup>3</sup> Der Geschäftsbericht wird dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht, zusammen mit dem Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung und dem Genehmigungsbeschluss des Regierungsrates.

Tätigkeitsschwerpunkte

**Art. 48a** (neu) Die Tätigkeitsschwerpunkte im Geschäftsbericht der Pädagogischen Hochschule umfassen eine Übersicht über generelle Entwicklungen sowie über prägende Ereignisse im Berichtsjahr.

Jahresrechnung

**Art. 48b** (neu) <sup>1</sup> Die Jahresrechnung der Pädagogischen Hochschule besteht aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung und einem Anhang.

<sup>2</sup> Der Anhang enthält ergänzende und erläuternde Informationen nach den Vorgaben des Rechnungslegungsstandards der Finanzbuchhaltung gemäss Artikel 48g Absatz 2.

<sup>3</sup> Die Jahresrechnung ist durch die Finanzkontrolle des Kantons bis zu dem von der Erziehungsdirektion nach Massgabe der gesamtstaatlichen Prozesse vorgegebenen Termin zu prüfen.

<sup>4</sup> Die Erziehungsdirektion legt dem Regierungsrat die Jahresrechnung mit dem Bericht der Finanzkontrolle zur Genehmigung vor.

#### 8.1b.2 (neu) Leistungsbericht und Zwischenberichte

**Art. 48c** (neu) <sup>1</sup> Die Pädagogische Hochschule legt der Erziehungsdirektion jährlich einen Zwischenbericht über den jeweiligen Stand der Erfüllung des Leistungsauftrags vor.

<sup>2</sup> Im Jahr des Leistungsberichts ist in der Regel kein Zwischenbericht zu erstellen.

#### 8.1c (neu) Controllingverfahren

**Art. 48d** (neu) <sup>1</sup> Zwischen der Erziehungsdirektion und der Pädagogischen Hochschule findet jährlich mindestens ein Controlling-Gespräch statt.

<sup>2</sup> Das Controlling-Gespräch dient der Beurteilung des Standes der Zielerreichung des Leistungsauftrags.

<sup>3</sup> Grundlage des Gesprächs bildet die Berichterstattung der Pädagogischen Hochschule.

<sup>4</sup> Die Erziehungsdirektion erstattet dem Regierungsrat im Rahmen der Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Geschäftsberichts jährlich Bericht über ihre Beurteilung des Standes der Zielerreichung.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat führt mit der Pädagogischen Hochschule in der Regel jährlich ein Gespräch über bildungspolitische Herausforderungen und Schwerpunkte.

<sup>6</sup> Die Erziehungsdirektion stellt die Mitwirkung der betroffenen Direktionen sicher.

#### 8.1d (neu) Finanzierung

Jährlicher Kantonsbeitrag

**Art. 48e (neu)** <sup>1</sup> Der Regierungsrat beschliesst den jährlichen Kantonsbeitrag an die Pädagogische Hochschule.

<sup>2</sup> Der jährliche Kantonsbeitrag umfasst

- a eine Abgeltung für die Grundausbildung, deren Bemessung auf der Anzahl der Studierenden und den gesamtschweizerischen Durchschnittskosten der Studiengänge basiert, sowie
- b eine pauschale Abgeltung für die Bereiche Weiterbildung sowie Dienstleistungen für Lehrpersonen und Schulleitungen, deren Bemessung sich an den zu erwartenden Kosten der im Leistungsauftrag der Erziehungsdirektion vorgeschriebenen Weiterbildungs- und Dienstleistungsangebote orientiert.

<sup>3</sup> Bei der Bemessung des jährlichen Kantonsbeitrags sind ferner folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- a Zielerreichung des Leistungsauftrags,
- b personalrechtliche und gehaltsmässige Vorgaben des Kantons,
- c Jahresrechnung der Pädagogischen Hochschule.

<sup>4</sup> Die Rückzahlung oder Erhöhung eines beschlossenen Kantonsbeitrags bei der Erzielung von Überschüssen oder Unterdeckungen ist ausgeschlossen.

Weitere finanzielle Mittel

**Art. 48f (neu)** <sup>1</sup> Die Pädagogische Hochschule finanziert sich über den jährlichen Kantonsbeitrag hinaus durch weitere Finanzierungsquellen, insbesondere durch Beiträge für Studierende aus interkantonalen Vereinbarungen sowie durch Drittmittel.

<sup>2</sup> Sämtliche Mittel sind Vermögen der Pädagogischen Hochschule.

<sup>3</sup> Die Pädagogische Hochschule regelt die Bewirtschaftung ihrer Mittel.

Grundsätze der Rechnungslegung

**Art. 48g (neu)** <sup>1</sup> Die Pädagogische Hochschule führt eine eigene Rechnung. Diese beinhaltet eine Finanzbuchhaltung und eine Betriebsbuchhaltung.

<sup>2</sup> Die Finanzbuchhaltung entspricht dem Rechnungslegungsstandard SWISS GAAP FER<sup>1</sup>.

<sup>3</sup> Die Betriebsbuchhaltung entspricht dem Leitfaden der Schweizerischen Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen zur Erstellung der Kostenrechnung für Pädagogische Hochschulen<sup>2</sup>.

<sup>4</sup> Stichtag des Abschlusses ist der 31. Dezember.

<sup>5</sup> Die Pädagogische Hochschule erarbeitet ein Handbuch zur Rechnungslegung, das von der Finanzkontrolle zu prüfen und von der Erziehungsdirektion zu genehmigen ist.

Liquiditätsmanagement

**Art. 48h (neu)** <sup>1</sup> Der Kanton stellt die Liquidität der Pädagogischen Hochschule sicher.

<sup>2</sup> Das Liquiditätsmanagement der Pädagogischen Hochschule erfolgt durch die zentrale Tresorerie des Kantons.

<sup>3</sup> Der Kanton und die Pädagogische Hochschule schliessen einen Vertrag

<sup>1</sup> Swiss Generally Accepted Accounting Principles Fachempfehlungen zur Rechnungslegung SWISS GAAP FER; zu beziehen bei: <http://www.verlagskv.ch/> (Webshop)

<sup>2</sup> Zu beziehen bei Schweizerischen Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (COHEP), Thunstrasse 43a, 3005 Bern; <http://www.cohep.ch/>.

über die zu erbringenden Leistungen sowie über ihre Rechte und Pflichten ab.

Versicherungsmanagement

**Art. 48i (neu)** <sup>1</sup> Der Kanton stellt die Versicherungen der Pädagogischen Hochschule sicher.

<sup>2</sup> Das Versicherungsmanagement der Pädagogischen Hochschule erfolgt durch die Fachstelle Risiko- und Versicherungsmanagement der Finanzdirektion.

<sup>3</sup> Der Kanton und die Pädagogische Hochschule schliessen einen Vertrag über die zu erbringenden Leistungen sowie über ihre Rechte und Pflichten ab.

Gehaltsadministration

**Art. 48k (neu)** <sup>1</sup> Das Personalamt des Kantons stellt die Gehaltsauszahlung und den Anschluss an die Sozialversicherungen der Pädagogischen Hochschule sicher.

<sup>2</sup> Die Gehaltsadministration der Pädagogischen Hochschule erfolgt mittels Personal- und Informationssystem des Kantons durch die Pädagogische Hochschule.

<sup>3</sup> Der Kanton und die Pädagogische Hochschule schliessen einen Vertrag über die zu erbringenden Leistungen sowie über ihre Rechte und Pflichten ab.

### *8.1e (neu) Liegenschaften*

**Art. 48l (neu)** <sup>1</sup> Die Pädagogische Hochschule koordiniert ihren Raumbedarf und erstellt hierzu eine periodische, mit der Hochschulplanung und dem Leistungsauftrag abgestimmte Entwicklungsplanung zuhanden der Erziehungsdirektion.

<sup>2</sup> Sie legt im Rahmen des Controllingverfahrens Rechenschaft über den Flächenkonsum für die vergangene Periode ab.

<sup>3</sup> Das Amt für Hochschulen prüft die Entwicklungsplanung und beantragt dem Amt für Grundstücke und Gebäude die Bereitstellung der notwendigen räumlichen Infrastruktur.

<sup>4</sup> Die Pädagogische Hochschule teilt dem Amt für Hochschulen sowie dem Amt für Grundstücke und Gebäude mit, welche Liegenschaften ihr durch Legate oder Schenkungen zu Eigentum übertragen worden sind.

<sup>5</sup> Begründet die Pädagogische Hochschule für die Erfüllung von Aufträgen Dritter und zu Lasten der entsprechenden Mittel ein befristetes Mietverhältnis, so ist der entsprechende Mietvertrag der Erziehungsdirektion sowie der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion zur Kenntnis zu bringen.

**Art. 59b** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Lauterkeit der Wissenschaft liegt vor, wenn Studierende

- a Forschungsergebnisse Dritter ohne Angabe der Quellen verwenden und damit als eigene ausgeben,
- b Forschungsergebnisse durch bewusst tatsächlichenwidrige Darstellung der Forschungsabläufe fälschen oder

c in anderer Weise gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstossen.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 und 4.

<sup>5</sup> Wenn die Umstände es erfordern, kann die Rektorin oder der Rektor zusätzlich oder anstelle der in Absatz 4 vorgesehenen Sanktionen weitere, im Interesse der Aufrechterhaltung des regulären Hochschulbetriebs liegende administrative oder organisatorische Massnahmen treffen.

Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

## II.

Die Verordnung vom 3. Mai 2006 über die Besondere Rechnung der deutschsprachigen Pädagogischen Hochschule (BSG 621.16) wird aufgehoben.

## III.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bern, 30. Oktober 2013

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Neuhaus*

Der Staatsschreiber: *Auer*